

in einem Urteil vom 14. Dezember 1903 (Band 56 Seite 274 der Entscheidungen) aus: „Sobiel steht außer Frage, daß der von dem Beklagten (dem Börsenverein) im Kampfe gegen die sogenannte Schleuderei nach seiner Angabe verfolgte Zweck, den Buchhandel gegen Entwertung der Bücher und die sonstigen aus Preisunterbietungen einzelner hervorgehenden Nachteile zu schützen und durch solchen Schutz, namentlich auch die kleineren Sortimentbetriebe lebensfähig zu erhalten, rechtlich ein völlig erlaubter und keinesfalls unfittlicher Zweck ist usw.“ Seit 1903 ist die Konkurrenz schleudernder Warenhäuser und illoyaler Buchhändler noch fühlbarer geworden. Ein nachdrücklicher Erfolg, durch Prozesse Abhilfe zu schaffen, blieb aber aus; glücklicher war der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln, der einmal über eine weit geringere Anzahl von Herstellern und auch wohl über eine viel geringere Anzahl von Schutzprodukten und darum über eine wirksamere und leichter zu kontrollierende Schutzorganisation verfügt. Außerdem muß in Betracht gezogen werden, daß der Kleinhändler mit Markenartikeln nicht so ausschließlich auf deren Vertrieb, gegebenen Falles einer bestimmten Ware angewiesen ist wie der Sortimenter auf die in seinem Sortiment benötigten Bücher. Der Schrei im Buchhandel nach einem nachdrücklichen, gesetzlichen Schutz des Ladenpreises seiner Ware ist also noch berechtigter als der der Fabrikanten und Händler von Markenartikeln nach einem gesetzlichen Schutz ihrer Verkaufspreise.

Die Verschiedenheiten der Markenartikel und der Bücher sowie ihres Vertriebes werden auch in einer verschiedenen gesetzgeberischen Behandlung zum Ausdruck kommen müssen; nichts wäre verkehrter und gefährlicher, unterschiedlos verfahren zu wollen nach Art des Prokrustes; dies müßte sich bald bitter rächen. Mein Gegenentwurf am Schluß ist deshalb nur als ein buchhändlerischer gedacht, es muß dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ein einheitliches Kleid zu fertigen, das gut sitzt, nicht drückt und Bewegungsfreiheit gestattet. Diese Aufgabe wird nicht leicht sein, bei ihrer Lösung empfiehlt es sich, in weitestgehendem Maße sich der Mitwirkung der verschiedenen beteiligten Handelstriebe zu bedienen.

Nach Reden müßte ein Gesetz zum Schutze des Preises von Markenartikeln etwa folgende Bestimmungen enthalten:

§ 1.

Wird eine Ware unter der Firma oder unter dem Zeichen eines bestimmten Geschäftsbetriebes mit einem von diesem Geschäftsbetriebe festgesetzten Preise in den Verkehr gebracht, so darf sie an den Verbraucher nicht unter diesem Preise abgegeben werden, falls die Ware oder ihre Umhüllung sichtbar mit dem festgesetzten Preise versehen ist, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 2.

Die Gewährung von Vergünstigungen irgendwelcher Art, wie Rabatt, Zugaben o. dgl., ist bei Abgabe der Ware an den Verbraucher nicht gestattet, auch ist der gemeinsame Verkauf mit anderen Waren zu einem Einheitspreise verboten.

§ 3.

Der gemeinschaftliche Einkauf von Markenartikeln ist den Verbrauchern nur gestattet, wenn sie sich zu dauernden Vereinigungen mit Verfassung, Verwaltung und Lager zusammengeschlossen haben.

Der Reingewinn muß am Schlusse des Jahres gleichmäßig an alle Mitglieder verteilt werden.

§ 4.

Arbeitgeber dürfen ihren Angestellten Markenartikel nur zu dem festgesetzten Preis abgeben.

§ 5.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Markenartikeln unter dem festgesetzten Preise ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung die zum Verkauf unterm Preis gestellten Markenartikel

und den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf unterm Preis Anlaß gegeben hat.

§ 6.

Im Falle der Ankündigung eines Verkaufs von Markenartikeln unter dem festgesetzten Preise dürfen keine Waren zum Verkaufe gestellt werden, die nur zu dem Zwecke der Preisunterbietung herbeigeschafft sind.

§ 7.

In jedem Falle ist der Hersteller rechtzeitig von dem beabsichtigten Verkauf unterm Preis mit Angabe der Gründe zu benachrichtigen und unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, die Ware zu Einstandspreisen zurückzunehmen.

Die Angabe unterm Preis ist erst zulässig, nachdem der Hersteller die Rücknahme der Ware verweigert hat oder die Frist fruchtlos verstrichen ist.

In § 1 des Entwurfs werden zunächst der Zweck des Gesetzes und die Voraussetzungen für den dadurch herbeigeführten Preisschutz vorgelegt, leider findet sich am Schluß der Vorschrift eine Einschränkung, die geeignet scheint, die Wirkung des Gesetzes für den Buchhandel wesentlich zu beeinträchtigen; Reden will nämlich die Geltung des Gesetzes ausgeschaltet wissen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Für verschiedene Rechtsverhältnisse ist dieses Sicherheitsventil empfehlenswert, ja geradezu eine Notwendigkeit, es sei nur an die dadurch ermöglichte vorzeitige Lösung von Dienstverträgen erinnert; auf dem durch das Gesetz zu regelnden Gebiet dürfte jedoch die Sache, wenigstens vom buchhändlerischen Standpunkt aus betrachtet, anders liegen. Nur die Arbeit mit gegebenen Größen verspricht Erfolg, Ausnahmen vom Gesetz sind deshalb in dieses selbst aufzunehmen. Je weniger Ausnahmen, um so besser, je mehr Ausnahmen, um so zweifelhafter wird die Berechtigung des Ausnahmegesetzes, denn daran muß festgehalten werden, daß jede Vorschrift für den Handel, gewisse Preise einzuhalten, eine Einschränkung der Handelsfreiheit bedeutet und nur dann berechtigt ist, wenn es die Beseitigung von Mißständen gilt, die die Entwicklung eines gesunden Handels und Wirtschaftslebens ernstlich gefährden.

Der § 2 des Entwurfs Reden enthält in seinem ersten Teil für den Buchhandel nichts Neues. Die Verkaufs-Ordnung und bereits die Satzungen des Börsenvereins von 1888 stellen den Rabatt in unbestimmter Form dem ziffernmäßigen gleich; dazu haben die im Buchhandel seit Jahren gemachten Erfahrungen die Veranlassung gegeben, ein Abgehen davon würde den Erfolg des Gesetzes in Frage stellen. Als besonderen Fall der Verschleierung einer Preisunterbietung hebt Reden am Schluß des Paragraphen den gemeinsamen Verkauf von Markenartikeln mit anderen Waren zu einem Einheitspreise hervor. Die Verkaufs-Ordnung führt ihn nicht besonders unter den in § 8, Ziffer 1 genannten Beispielen auf, wohl deshalb nicht, weil er in der buchhändlerischen Praxis nicht derart häufig war, daß sich seine Hervorhebung empfahl; gestattet ist er auch im Buchhandel nicht, die Fassung des § 8, Ziffer 1 der Verkaufs-Ordnung läßt diese Auslegung ohne Zwang zu.

Der § 3 des Entwurfs Reden ist für den Buchhandel nicht annehmbar; hier handelt es sich um grundlegende Meinungsverschiedenheiten. Reden verneint das Vorliegen einer Vergünstigung, wenn diese von dem einzelnen Geschäft losgelöst wird und nur in der Form einer gleichmäßigen Gewinnverteilung am Schlusse des Geschäftsjahres an die Mitglieder festgelegter Verbraucher-Vereinigungen zum Zweck des gemeinschaftlichen Wareneinkaufs gewährt wird. Reden hat dabei wohl die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1912 in Sachen des Börsenvereins wider die Buchhandlung des Verbandes der Ärzte Deutschlands im Auge gehabt. Wir treffen hier auf die für den Buchhandel wichtige Frage der Vereinsbuchhandlungen mit ihren vielfachen Verästelungen. Diese Buchhandelsbetriebe haben dem zünftigen Buchhandel schweren Schaden und große Sorge